

der Vereinten Nationen in Burundi<sup>42</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>43</sup>,

a) schloss sich die Generalversammlung den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses an und ersuchte den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

b) genehmigte die Generalversammlung die Spende des Materials der Operation mit einem Gesamtinventarwert von 2.799.400 US-Dollar und einem entsprechenden Restwert von 1.726.300 Dollar an die Regierung Burundis;

c) beschloss die Generalversammlung, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi“ auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

#### **61/555. Finanzierung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau**

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>44</sup> und nach Behandlung der Verbalnote aus dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung<sup>45</sup>, der Erklärung des Sekretariats<sup>46</sup> und der Auffassungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>46</sup>,

a) erinnerte die Generalversammlung an den Beschluss<sup>47</sup> betreffend die Auswirkungen des Resolutionsentwurfs zur künftigen Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau<sup>48</sup> auf den Programmhaushalt;

b) bekräftigte die Generalversammlung Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990 und die Regeln 153 und 157 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

c) bekräftigte die Generalversammlung außerdem die Artikel VI und VII der Satzung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau;

d) bekräftigte die Generalversammlung ferner, dass im Einklang mit den Artikeln VI und VII der Satzung des Instituts keine ordentlichen Haushaltsmittel zur Finanzierung seiner Tätigkeit verwendet werden;

e) forderte die Generalversammlung das Institut nachdrücklich auf, im Einklang mit seiner Satzung seine Anstrengungen zur Mobilisierung freiwilliger Beiträge zur Finanzierung seiner Tätigkeit zu verstärken;

f) appellierte die Generalversammlung an die Mitgliedstaaten, dringend freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Instituts zu entrichten und die abgegebenen Zusagen einzuhalten;

g) beschloss die Generalversammlung, den Generalsekretär unbeschadet der Buchstaben c) und d) ausnahmsweise zu ermächtigen, unter Kapitel 9 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 Verpflichtungen in Höhe von bis zu 190.000 US-Dollar einzugehen, mit der Maßgabe, dass dieser Betrag nach Eingang freiwilliger Beiträge in vollem Umfang rückzuerstatten ist;

h) beschloss die Generalversammlung außerdem, den Generalsekretär zu ersuchen, ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung über die Finanzlage des Instituts im Jahr 2007 Bericht zu erstatten.

---

<sup>42</sup> A/61/771.

<sup>43</sup> A/61/790.

<sup>44</sup> A/61/592/Add.4, Ziff. 18.

<sup>45</sup> A/C.5/61/20.

<sup>46</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Fifth Committee*, 45. Sitzung (A/C.5/61/SR.45) und Korrigendum.

<sup>47</sup> Siehe A/60/619.

<sup>48</sup> A/C.3/60/L.15/Rev.1; später von der Generalversammlung als Resolution 60/229 verabschiedet.